

Ämtliche Bekanntmachungen.**Verordnung****über die Neu anmeldung des Zuckerbezuges beim Kleinhändler.**

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Verbrauchsucker (R.G.Bl. 1082 ff.) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 27. September 1916 (R.G.Bl. 1085 ff.) wird unter Aufhebung der Verordnung des Magistrats Berlin vom 13. September 1916 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 26. September 1916 für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1.

Die Berliner Zuckerarten berechtigen zum Bezuge von Zucker nur in denjenigen Handlungen, in denen der Karteninhaber oder sein Haushaltsvorstand sich angemeldet hat und in deren Kundenverzeichnis er aufgenommen ist. Die Anmeldung darf nur in den innerhalb der Stadtgemeinde Berlin gelegenen Geschäften stattfinden. Der Händler darf nur an eingetragene Verbraucher Zucker abgeben.

§ 2.

Das Kundenverzeichnis wird hergestellt durch die bei der Anmeldung vom Kleinhändler abzutrennenden Kontrollabschnitte der Zuckerarte, welche mit Namen und Wohnung des Haushaltsvorstandes und des Kleinhändlers zu versehen und alphabetisch geordnet aufzubewahren sind.

§ 3.

Wer gewerbmäßig Zucker im Kleinhandel verkauft, ist verpflichtet, Anmeldungen entgegenzunehmen und ein Kundenverzeichnis anzulegen.

§ 4.

Die Anmeldung für den Zuckerbezug für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1917 hat spätestens bis zum 26. März 1917 zu erfolgen. Die Versäumung der Anmeldung innerhalb dieser Frist hat den Ausschluß des Zuckerbezuges bis auf weiteres zur Folge. Ausnahmen können aus wichtigen Gründen vom Magistrat, Abteilung für Zuckerzufuhr, auf Antrag zugelassen werden. Mit dem Ablauf des 31. März 1917 verliert die bisherige Kundenliste ihre Gültigkeit.

§ 5.

Bei der Anmeldung haben die Anmeldenden ihre Zuckerarten vorzulegen; der Kleinhändler hat auf das Mittelstück der Karte und auf die beiden Kontrollabschnitte seine Firma zu setzen, die Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Abschnitte links unten mit der Bezeichnung „Kontrollabschnitt für Kleinhändler“ bleiben im Besitze des Kleinhändlers; sie sind alphabetisch nach dem Namen der Kunden geordnet sorgfältig aufzubewahren; ihre Anzahl ist festzustellen und auf der Verpackung zu vermerken. Die Abschnitte rechts unten mit der Bezeichnung „Kontrollabschnitt für die Zuckerzufuhrstelle“ sind gleichfalls alphabetisch zu ordnen und gut verpackt unter Angabe der Anzahl, des Namens und der Wohnung des Abfassers der Zuckerzufuhrstelle bis zum 6. April 1917 einzureichen. Geschieht die Uebersendung durch die Post, so muß diese „eingeschrieben“ erfolgen.

§ 6.

Erfolgt die Zuteilung von Zuckerarten infolge Geburt, Zuzugs von außerhalb oder aus sonstigen Gründen nach Erledigung der allgemeinen Anmeldung, so hat die Anmeldung des Zuckerbezuges auch für diese Personen den Bestimmungen der §§ 1-5 entsprechend zu erfolgen. (Nachanmeldung.)

Die Nachanmeldung darf nur auf Grund solcher Karten erfolgen, auf deren Kontrollabschnitt die Protokommission der Bernerz „Nachanmeldung“ gesetzt hat. Der Kleinhändler, bei dem Nachanmeldungen erfolgen, hat die für den Kleinhändler bestimmten Abschnitte in sein Kundenverzeichnis unverzüglich an die alphabetische Stelle einzuordnen und die anderen Kontrollabschnitte der Zuckerzufuhrstelle spätestens am Schlusse jedes Monats einzureichen.

§ 7.

Ein Wechsel des Kleinhändlers ist nur mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig, also nur am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, und muß spätestens 10 Tage vor Ablauf des Vierteljahres bewirkt werden.

§ 8.

Verzieht der Inhaber einer Zuckerarte nach außerhalb oder verliert er aus sonstigen Gründen seine Berechtigung zum Bezuge von Zucker, so ist seine Zuckerarte der Protokommission zurückzugeben; von dieser ist das mit Namen des Karteninhabers und des Kleinhändlers versehene Mittelstück der Zuckerarte am Schlusse des Monats der Zuckerzufuhrstelle einzureichen.

§ 9.

Bei Bezug von Dienstboten im Sinne der Gesindeverordnung verbleibt die Zuckerarte bei der Herrschaft; nur wenn die Dienststelle nicht sofort neu besetzt wird, ist die Herrschaft verpflichtet, die Karte unverzüglich der Protokommission zurückzugeben.

§ 10.

Die Anzahl der eingegangenen Anmeldungen hat der Kleinhändler spätestens bis zum 28. März 1917 dem von der Zuckerzufuhrstelle Berlin zugelassenen Großhändler, von dem er Zucker beziehen will, anzuzeigen. Der Großhändler hat dem Kleinhändler die Anzeige zu bestätigen und die Anmeldungen sofort an die Zuckerzuteilungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin, Pankstr. 25, weiter zu geben; diese hat das Gesamtmaterial bis zum 31. März 1917 der Zuckerzufuhrstelle weiter zu reichen.

§ 11.

Die Kleinhändler haben bei der Abgabe der Zuckerartenabschnitte an den Großhändler jedesmal anzugeben, welchen Vorrat an Zucker sie zur Zeit noch haben.

Die Großhändler sind verpflichtet, bei der Ablieferung der Zuckerartenabschnitte an die Zuckerzuteilungs-Gesellschaft m. b. H. für sich die gleiche Angabe zu machen und ferner, welchen Gesamtbetrag an Zuckervorräten die Kleinhändler bei ihnen angezeigt haben. Auch dieses Material ist von der Zuckerzuteilungs-Gesellschaft m. b. H. der Zuckerzufuhrstelle zur Prüfung weiter zu reichen.

Bei der Lieferung des Zuckers haben die Großhändler dem Kleinhändler die von diesem angegebenen Zuckervorräte anzurechnen.

§ 12.

Der Kleinhändler ist zur Befriedigung der in sein Kundenverzeichnis aufgenommenen Kunden aus den ihm zur Verfügung stehenden Vorräten verpflichtet.

§ 13.

Die Zuckerzufuhrstelle erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung oder ihre Ausführungsbestimmungen werden gemäß § 33 der Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Verbrauchsucker bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Auch kann die Schließung derjenigen Betriebe angeordnet werden, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der ihnen durch diese Anordnung auferlegten Pflichten als unzuverlässig erweisen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. März 1917.

Magistrat**der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.****Reicke.**

530 11 17.